

Hamburg Port Authority AöR | Neuer Wandrahm 4 | 20457 Hamburg

An
Hagedorn Hannover GmbH

Reeder & Makler
Nautische Zentrale
Hafenlotsenbrüderschaft
Wasserschutzpolizei
Terminals
Oberhafenamt

Nils Tammen
Schiffahrtspolizeiliche Genehmigung
Harbour Master's Division / Oberhafenamt
HM 1-3

Tel.: +49 40 42847- 2574
Fax: +49 40 42847- 2588

E-Mail
nils.tammen@hpa.hamburg.de
www.hamburg-port-authority.de

Datum 11.03.2025
AZ: SPV 003.2025

SCHIFFFAHRTSPOLIZEILICHE VERFÜGUNG Nr. 003.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht folgende schiffahrtspolizeiliche Verfügung:

1. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs anlässlich von Sprengarbeiten an den Kesseltürmen im Bereich des Kraftwerkes Moorburg zu gewährleisten, wird eine Vollsperrung des Fahrwassers für die Schifffahrt für nachstehend genannte Fahrstrecken und Zeiträume verfügt:

Am 23.03.2025 von ca. 09:30 Uhr bis ca. 11:30 Uhr im Bereich zwischen der Bahnbrücke Kattwyk und der Tonne KS15. Die Sperrung wird durch mindestens zwei wasserseitige Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei vor Ort angezeigt.

2. Die sofortige Vollziehung der vorbenannten Ziffer 1 wird im öffentlichen Interesse besonders angeordnet.
3. Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.

Begründung:

I.

Aufgrund von Sprengarbeiten an den Kesseltürmen des Kraftwerkes Moorburg umfasst der notwendige Sicherheitsradius die gesamte Fahrwasserbreite.

II.

1. Nach § 13 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes wird diese Verfügung erlassen, um Havarien zu verhindern. Nach § 13 Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz kann die Schifffahrtspolizeibehörde zur Verhütung von Gefahren, die von der oder für die Schifffahrt ausgehen, Anordnungen treffen. Dazu gehören unter anderem alle Maßnahmen, die dazu dienen, dass ein Schiff ohne Gefahren für sich selbst oder andere am Schiffsverkehr teilnehmen kann. Im Falle von Schiffshavarien drohen zum Teil erhebliche Sach-, Umwelt- oder sogar Personenschäden.

Unter Abwägung der Umstände wird nach pflichtgemäßem Ermessen zum Zwecke solche Gefahren in Zukunft zu vermeiden nach Ziffer 1 verfügt.

2. Die sofortige Vollziehung der vorbenannten Ziffer 1 wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes besonders angeordnet. Dies ist möglich, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Verfügung ausnahmsweise das Interesse des Betroffenen, von ihren Wirkungen im Falle eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage verschont zu werden, überwiegt. Die Gefahren, die von Schiffshavarien bei potenziellen auf Grund Laufens eines Schiffes, ausgehen, sind erheblich, da sie potentiell mit hohen Sach- und Umweltschäden oder gar Personenschäden verbunden sein können.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit ist vorhanden. Das Interesse des Betroffenen an einer gegebenenfalls aufschiebenden Wirkung hat demgegenüber ausnahmsweise zurückzutreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Durchsetzung dieser Verfügung Zwangsmittel gemäß des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (z.B. Festsetzung von Zwangsgeld oder die Ersatzvornahme) angewendet werden können. Die Festsetzung von Zwangsgeld kann auch wiederholt erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Anschrift lautet: Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Tammen
HM1-3
Oberhafenamt

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.